

Statuten



Artikel 1: Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich" (VIOZ) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein als Dachorganisation der verschiedenen Islamischen Organisationen und Gemeinschaften im Kanton Zürich im Sinne von ZGB Art. 60-79.
- 1.2 Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

Artikel 2: Zweck

- 2.1 Die VIOZ bezweckt folgendes:
 - a. Als eine Koordinationsstelle zwischen verschiedenen Islamischen Organisationen und Gemeinschaften im Kanton Zürich sowie mit anderen Dachorganisationen in der Schweiz die Anliegen der Muslime schweizweit vertreten.
 - b. Im Weiteren soll die VIOZ als Ansprechpartner der Behörden des Kantons Zürich sowie der Gemeinden im Kanton Zürich, die Anliegen der Muslime vertreten. Insbesondere soll sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten deren religiöse, soziale und kulturelle Interessen gegenüber den Behörden wahrnehmen.
 - c. Ziel der VIOZ ist die öffentlich-rechtliche Anerkennung und die Integration der Muslime des Kantons Zürich. Die Muslime sollen mit islamischen sowie schweizerischen Werten vertraut gemacht werden. Zusätzlich sollen die Muslime mit den notwendigen Kenntnissen und Werkzeugen ausgestattet werden um die alltäglichen Probleme zu bewältigen.
 - d. Es sollen Einrichtungen und Möglichkeiten geschaffen werden, damit die im Kanton Zürich lebenden Muslime ihre religiösen Pflichten ausüben können.
 - e. VIOZ soll jenen behilflich sein, die die islamische Religion kennen lernen möchten.
 - f. Durch Vorträge, Kurse, Diskussionsveranstaltungen usw. soll das Wissen und das Verständnis der Muslime für ihre Religion gefördert bzw. gefestigt und vertieft werden. Dem harmonischen Zusammenleben mit Nichtmuslimen soll dabei besondere Beachtung geschenkt werden
 - g. Vor allem ist der Organisation und Mithilfe zur islamischen Erziehung von Kindern und Jugendlichen grösster Wert beizumessen.
 - h. Die Tätigkeit der VIOZ darf nicht im Widerspruch zu den vorgängig erwähnten Zielen, zur islamischen Ethik und islamischen Grundsätzen stehen.

Artikel 3: Aktivitäten

- 3.1 Um diese Ziele zu erreichen, sind die nachstehenden Tätigkeiten der VIOZ vorgesehen:
- a. VIOZ betreut die islamischen Gemeinschaften und alle Muslime in religiöser Hinsicht. Hierfür kann sich VIOZ auch der Presse, des Radios und des Fernsehens bedienen.
 - b. VIOZ informiert Interessenten über das Wesen des Islams, sowohl hinsichtlich des geschichtlichen Hintergrundes als auch der Ausübung der Religion.
 - c. VIOZ veranstaltet religiöse und wissenschaftliche Vorträge und Fachtagungen. Bei Bedarf werden wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt.
 - d. VIOZ ist behilflich den Bedarf an theologisch ausgebildetem Fachpersonal zu decken.
 - e. VIOZ arbeitet zusammen mit den zuständigen schweizerischen Behörden, um den muslimischen Kindern Religionsunterricht zu erteilen.
 - f. VIOZ organisiert Kurse zur Weiterbildung des theologisch ausgebildeten Fachpersonals.
 - g. VIOZ organisiert Kurse zur allgemeinen Erwachsenenbildung.
 - h. VIOZ veröffentlicht religiöse, wissenschaftliche und kulturelle Schriften, lässt Bücher verfassen und wenn nötig übersetzen.
 - i. VIOZ verwendet seine Mittel unter Berücksichtigung religiöser Vorschriften ausschliesslich für die in diesen Statuten vorgesehenen Zwecke und Aktivitäten.
 - j. VIOZ bemüht sich aktiv, mit anderen Religionsgemeinschaften einvernehmlich und harmonisch zusammenzuarbeiten.
- 3.2 VIOZ agiert überparteilich

Artikel 4: Vermögen

- 4.1 Die Einkünfte der VIOZ setzen sich wie folgt zusammen:
- a. Unterstützung durch öffentliche oder nichtöffentliche Institutionen
 - b. Geschenke und Zuwendungen.
 - c. Einkommen aus den verschiedenen Aktivitäten von VIOZ.
 - d. Anderen gesetzlich erlaubten Einkünften.
 - e. Mitgliederbeiträge.

Artikel 5: Ausrichtung von Vereinsleistungen

- 5.1 Im Rahmen des Vereinszweckes steht die Ausrichtung von Vereinsleistungen im freien Ermessen des Vereinsvorstands.
- 5.2 Zur Erfüllung des Vereinszwecks steht dem Vereinsvorstand das Vereinsvermögen zur Verfügung.

Artikel 6: Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft können Gemeinschaften¹⁾ erwerben. Eine Mitgliedsorganisation hat jederzeit das Recht, die von ihr gewählten Vertreter abuberufen und Nachfolger zu nominieren.
- 6.2 Wer der VIOZ beitreten will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Die Vereinsversammlung entscheidet an deren nächsten Sitzung darüber.
- 6.3 Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zulässig. Mit dem vollzogenen Austritt entfallen auch Mitgliedsbeiträge.
- 6.4 Eine Mitgliedsorganisation kann, wenn sie den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt, nach vorheriger Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief jederzeit auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wobei die Bezahlung des Vereinsbeitrages ab Datum des Ausschlusses entfällt. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 7: Organe

- 7.1 Die Organe der VIOZ sind:
 - a. Vereinsversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Revisionsstelle
 - d. Kommissionen

¹ Um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wird in den Statuten nur der Begriff "Gemeinschaft" verwendet. Stets sind somit die Stiftungen, Vereine und / oder ähnliche Zweckorganisationen islamischer Glaubensrichtung im Kanton Zürich gemeint. Alle Gemeinschaften, die einer anderen Dachorganisation angehören, können auch als einzelne Gemeinschaft in der VIOZ Mitglied werden. Die Mitgliedschaft in anderen Dachorganisationen schliesst die Mitgliedschaft in der VIOZ nicht aus. Aber jede einzelne Gemeinschaft muss eine Beitrittserklärung einreichen sowie die Rechte und Pflichten als einzelne Gemeinschaft wahrnehmen.

Artikel 8: Vereinsversammlung

- 8.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der VIOZ. Sie wird vom Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von 2/3 der Mitglied-Organisationen mindestens 1 Monat vor dem Termin einberufen.
- 8.2 Ordentliche Vereinsversammlungen finden jedes Jahr statt. Termin: Letzen Sonntag im März.
- 8.3 In der Vereinsversammlung ist jede Gemeinschaft durch zwei dafür ernannte Delegierte mit zusammen je einem Stimmrecht pro Mitglied vertreten.
- 8.4 Die Vereinsversammlung wählt an ihrer Jahresversammlung die übrigen Organe der VIOZ, genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden VIOZ Mitglieder über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder aus ihrer Mitte vorgelegt werden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Für die Änderung der Statuten oder die Auflösung der VIOZ ist eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher VIOZ Mitglieder erforderlich.
- 8.5 Anträge von VIOZ Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Termin der Vereinsversammlung einzureichen.
- 8.6 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das spätestens 14 Tage vor einer neu einberufenen Versammlung am Sitze der VIOZ aufliegt. Protokoll- und Verhandlungssprache sind Deutsch.
- 8.7 Ort und Datum werden durch den Präsidenten bestimmt und rechtzeitig den Mitgliedern bekannt gegeben. Dabei werden folgende Traktanden regelmässig behandelt:
 - a. Vertretung der VIOZ nach aussen. Hierfür sind der Präsident und mindestens zwei Vorstandsmitglieder als kollektiv zeichnungsberechtigt ins Handelsregister einzutragen.
 - b. Kontrolle der Tätigkeiten der VIOZ
 - c. Überprüfung des geplanten Tätigkeitsprogramms betreffend Vereinbarkeit mit dem Zwecken der VIOZ. Die Vereinsversammlung ist berechtigt, bezüglich des Tätigkeitsprogramms Änderungen oder Korrekturen anzuordnen.
 - d. Wahl des Vorstandes und Revisoren (nur alle 5 Jahre).
 - e. Die Vereinsversammlung berät und beschliesst im Rahmen der Statuten über die für die geplanten Tätigkeiten notwendigen personellen und materiellen Mittel.
- 8.8 Die Vereinsversammlung beauftragt jeweils zwei seiner Mitglieder mit der Protokollführung und der Ausarbeitung einer Protokollzusammenfassung. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und die Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8.9 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, falls die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein abwesendes Vereinsversammlungsmitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf aber nicht mehr als drei Mitglieder vertreten. Jede Vertretung benötigt eine schriftliche Bestätigung zuhanden der Vereinsversammlung.
- 8.10 Die Vereinsversammlung kann auch Zirkularbeschlüsse fassen. Solche Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

8.11 Die Mitglieder der Vereinsversammlung arbeiten unentgeltlich.

Artikel 9: Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus 7 Personen, die von der Vereinsversammlung für 5 Jahre aus der Reihe der zurzeit der Wahl aktiven Delegierten der Mitgliedsorganisationen für folgende Positionen gewählt werden: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und drei weitere Vorstandsmitglieder.

Es dürfen max. 2 Person derselben Dachorganisation²⁾ im Vorstand vertreten sein.

9.2 Wahlen finden durch geheime Abstimmung statt.

9.3 Mitgliedsorganisationen dürfen ihren eigenen Delegierten nicht wählen.

9.4 Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar (bis maximal für 15 Jahre).

9.5 Kollegial und Kommissionenprinzip

a. Der Vorstand entscheidet als Kollegium.

b. Für die Vorbereitung und den Vollzug werden die Geschäfte des Vorstandes nach Kommissionen auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

c. Den Kommissionen oder ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten werden Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

9.6 Für eine rationelle Arbeitsabwicklung hat der Vorstand ein für sich geltendes Pflichtenheft mit Kompetenzabgrenzungen zu erstellen und der Vereinsversammlung zur Annahme vorzulegen. Es ist den Aufgaben entsprechend periodisch zu überprüfen.

9.7 Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können jeweils von den betreffenden Mitglied-Organisationen ersetzt werden, bedürfen aber der Bestätigung durch die nächste Vereinsversammlung.

9.8 Beschlüsse werden in den Gremien mit der Mehrheit der Anwesenden entschieden, bei Stimmgleichheit hat der Präsident eine zweite Stimme. Der Gesamtvorstand regelt die Vertretung des Vereins inkl. Unterschriftsberechtigungen, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Vereinsversammlung zuständig ist.

9.9 Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben andere Personen, permanente Kommissionen oder gar eine Geschäftsführung einzusetzen, denen teilweise auch Nichtmitglieder oder Fachexperten angehören können. Für deren Arbeit sind separate Aufgaben beschrieben oder Reglemente zu verfassen. Diese beauftragten Personen oder Kommissionen sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig, der laufend, spätestens aber in seinem Jahresbericht über deren Tätigkeiten informiert.

9.10 Jedes Mitglied des Vorstandes beherrscht die deutsche Sprache.

9.11 Sollte die Zahl der Vorstandsmitglieder unter vier sinken, muss innert drei Monaten eine Vereinsversammlung stattfinden.

2 Unter Dachorganisation sind VIOZ-externe Zusammenschlüsse mehrerer VIOZ-Mitglieder untereinander gemeint. Dies können z.B. Zusammenschlüsse mehrerer Vereine mit gemeinsamem nationalem oder kulturellem Hintergrund sein.

9.12 Auf Verlangen von 2/3 der Mitgliedsorganisationen kann ein bestehendes Vorstandsmitglied an der nächsten Vereinsversammlung abgewählt werden.

9.13 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Durchführung der durch die Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse.
- b. Kontrolle der Tätigkeiten der VIOZ.
- c. Beharrliche Verfolgung der Zwecke der VIOZ.
- d. Er trägt die Verantwortung für das Vermögen der VIOZ. Er hat die Kompetenz, die von der Vereinsversammlung bewilligten und zur Führung und Verwaltung benötigten Gelder auszugeben. Über die Einnahmen und Ausgaben wird genau Buch geführt und am Jahresende eine Bilanz erstellt.
- e. Er ernennt die zur Durchführung der Aktivitäten notwendigen Personen wie:
 - I. Berater
 - II. Theologisch ausgebildetes Fachpersonal
 - III. Sekretariatspersonal usw.und bestimmt deren Entlohnung.
- f. Er vertritt die Interessen der VIOZ nach aussen. Vorstandsmitglieder haben Kollektivunterschrift zu Zweien, wobei einer dieser Unterschriften entweder vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten sein muss.

9.14 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens zwei Mitgliedern.

9.15 Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem oder telefonischem Weg erfasst werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Sie werden ebenfalls protokolliert.

9.16 Der Vorstand sowie allfällige Kommissionen führen ein Protokoll.

Artikel 10: Revisionsstelle

10.1 Die Revisoren (mindestens 2 Personen) sind Mitglieder, die aus der Mitte der Vereinsversammlung oder von aussen kommen können.

10.2 Sie haben folgende Pflichten zu erfüllen:

- a. Kontrolle der gesamten wirtschaftlichen Aktivitäten anhand von Belegen, Rechnungen und weiteren Dokumenten.
- b. Kontrolle, ob das Vereinsvermögen den Statuten entsprechend verwendet und verwaltet wird.
- c. Sie legen der Vereinsversammlung einen Prüf- und Kontrollbericht vor.

Artikel 11: Mitgliederbeiträge

- 11.1 Die Jahresbeiträge werden jährlich entsprechend der Budgetvorlage von der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Für das kommende Vereinsjahr gilt:
Fr. 500 – Mitgliederbeitrag pro Mitgliedsorganisation.
- 11.2 Die Mitgliederbeiträge sind jährlich und im Voraus zu entrichten. Sie sind zahlbar innert 30 Tagen nach der Aufnahme. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 11.3 Mitgliedsorganisationen, welche ihren Beitrag nicht bis spätestens Ende Februar des entsprechenden Kalenderjahres bezahlen, haben in den Abstimmungen kein Stimmrecht.
- 11.4 Die Vereinsversammlung kann für kleinere Mitgliedsorganisationen Ausnahmeregelungen erlassen (bis heute Erlassene Ausnahmeregelungen behalten Ihre Gültigkeit).

Artikel 12: Statutenänderungen / Liquidation

- 12.1 Statutenänderungen oder die Auflösung der VIOZ können, ausser den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen, nur in besonderen Vereinsversammlungen beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck und unter Angabe des vorgeschlagenen Beschlusses wenigstens 1 Monat vorher einberufen worden sind. Es ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliedsorganisationen nötig.
- 12.2 Bei der Auflösung der VIOZ wird ein allfälliges Vermögen einer vom Vorstand bestimmten islamischen Institution zugewendet, die einerseits gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt und andererseits für ihre eigene Rechnungsführung vom Staat die Steuerbefreiung erhalten hat.

Artikel 13: Allgemeines

- 13.1 Als Vereinsjahr wird bis auf weiteres das Kalenderjahr festgelegt.
- 13.2 Falls die VIOZ-Statuten in andere Sprachen übersetzt werden, gilt bei Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Versionen immer die deutsche Version.

Die Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 29. August 2008 genehmigt.

Sie gelten ab 01. September 2008 und haben keine rückwirkende Geltung.

Der Präsident:

Der Protokollführer

Dr. Ismail Amin

Reto 'Abdullah Inauen